

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 10/11 B

L 11 KR 802/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 14 KR 902/08 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) über den 21.11.2007 hinaus zu erhalten, hilfsweise unter Anrechnung der von der Beigeladenen gezahlten Rente wegen voller Erwerbsminderung, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, ein Krg-Anspruch, auch ein Anspruch auf einen Krg-Spitzbetrag, sei nach § 50 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V ausgeschlossen, da die Beigeladene dem Kläger seit 1.8.2007 Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt habe (*Urteil vom 14.12.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des Revisionszulassungsgrundes des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensfehler bezeichnet werden.
- 5 Wer - wie hier der Kläger - die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, Art 6 Abs 1 Europäische Menschenrechtskonvention) rügt, muss hierzu ausführen, welchen erheblichen Vortrag das Gericht bei seiner Entscheidung nicht zur Kenntnis genommen hat, welches Vorbringen des Rechtsuchenden dadurch verhindert worden ist und inwiefern das Urteil hierauf beruhen kann (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSG Beschluss vom 10.3.2011 - B 1 KR 134/10 B - RdNr 6 mwN*). Daran fehlt es.
- 6 Der Kläger trägt zwar - äußerlich umfangreich - vor, das LSG habe insbesondere nicht berücksichtigt, dass die Beklagte unter Überschreitung ihrer rechtlichen Kompetenzen angeblich den beigeladenen Rentenversicherungsträger zur Rentenbewilligung gedrängt und § 51 SGB V umgangen habe. Der Kläger legt aber nicht schlüssig dar, inwiefern das LSG-Urteil darauf beruhen kann, insbesondere wieso das LSG Anlass gehabt haben könnte, über den Hinweis auf § 50



Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V und die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung hinaus noch weitere Ausführungen zu machen.

- 7 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

